

dere i. S. der Begehung von Straftaten gegen bewegliche Kulturgüter. K. sind Eigentumsstraftaten, die gegen das sozialistische, private und persönliche Eigentum an beweglichem Kulturgut in der DDR gerichtet sind und aus materiellem bzw. ideellem Vorteilsstreben mittels Einbrechens, Einsteigens, Nachschließens oder durch sog. einfache Wegnahme begangen werden. Sie richten sich allgemein gegen den nationalen Reichtum an beweglichem Kulturgut der DDR in seiner Gesamtheit (insbesondere in Gestalt des kulturellen Erbes) und speziell gegen den Kulturgutbesitz der Museen, der wissenschaftlichen und staatlichen Institutionen sowie Einrichtungen anderer Art, die — überwiegend bewegliches — Kulturgut in Gestalt von Volkseigentum bewahren, pflegen und erhalten; das Kulturgut der Kirchen sowie Religionsgemeinschaften und der Einrichtungen des staatlichen und privaten Kunsthandels, Gebrauchtwaren- und Antiquitätengewerbes; das persönliche Eigentum der Bürger der DDR in Gestalt von Gegenständen, die den Charakter von beweglichem Kulturgut tragen.

Vom Begriff „bewegliche Kulturgüter“ werden — in Abgrenzung zum ortsfesten Kulturgut — alle diejenigen beweglichen Objekte der Vergangenheit und Gegenwart erfaßt, die Zeugnis ablegen vom menschlichen Schaffen oder der Entwicklung der Natur und von künstlerischem, historischem, archäologischem, wissenschaftlichem oder technischem Wert und Interesse sind. Bei der Untersuchung von Straftaten gegen Kulturgüter muß bedacht werden, ob der aufzuklärende Sachverhalt durch die Intensität seiner Begehung, durch den Grad seiner Organisiertheit und den Umfang der Schadens Wirkung eine erhebliche Gefährdung des Besitzes an beweglichem Kulturgut in

der DDR hervorgerufen hat; der Täter zielgerichtet bestimmte Kulturgüter angriff und sich demgemäß auf einzelne Gegenstände oder Arten beweglichen Kulturguts konzentrierte oder wahllos derartige Gegenstände und Objekte entwendete.

Ihre besondere Gefährlichkeit können Straftaten gegen kulturelle, wissenschaftliche oder andere Einrichtungen mit beweglichem Kulturgut erreichen, wenn mit der ungesetzlichen Besitznahme durch den Täter die Absicht der illegalen Ausfuhr (insbesondere in das kapitalistische Ausland) verbunden wird.

**Kupferoxid:** ist ein dunkelgraues, leicht grobkörniges Pulver, das sich besonders zur Sicherung von Papillarleistenspuren auf -> *Spurenträgern*, wie ungestrichenem oder gestrichenem Holz, Porzellan, Steingut, Linoleum, Metall, Leder und Kunststoff, eignet. Die Fixierung erfolgt mittels Folie. K. kann mit dem Pinsel oder durch Aufstreuen auf den Träger aufgebracht werden. Beim Auskehren der —► *Spur* ist besonders große Sorgfalt angebracht.

K. hat den Vorteil, daß es nicht schmiert und die Luftfeuchtigkeit kaum anzieht. Dadurch ist es u. a. auch für leicht fettige oder feuchte Spurenträger geeignet. —► *Einstäubeverfahren*

**Kurzschluß:** elektrisch leitende Verbindung zwischen spannungsführenden Teilen verschiedenen Potentials (Spannung) durch metallische Berührung (satter K.) oder über eine Fehlerimpedanz (Lichtbogenkurzschluß) an einer Stelle der Anlage oder des Netzes.

Als Zündquelle kommen vor allem Lichtbogen in Betracht, da bei satten K. die Schutzmaßnahmen verzögerungsfrei ansprechen müssen.

Die Ursachen für das Entstehen von